



Herisau, 19. Oktober 2021

Waldplätze für waldpädagogische Tätigkeiten

Merkblatt für Schulen und andere Bildungsinstitutionen

Der Wald ist ein wertvoller und zunehmend genutzter Lern- und Erlebnisort für Spielgruppen, Kindergärten und Schulen. Die Kinder und Jugendlichen können dort den Bezug zur Natur vertiefen und den respektvollen Umgang mit ihr üben.

Waldpädagogische Aktivitäten fallen unter das freie Betretungsrecht gemäss Artikel 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB, sofern keine Schäden angerichtet werden. Die Einrichtung von festen Plätzen im Wald ist möglich, falls der Standort dafür geeignet ist und in seiner natürlichen Gestaltung belassen wird. Das vorliegende Merkblatt richtet sich an Institutionen, welche solche Plätze einrichten und betreiben, sowie an die entsprechenden Waldeigentümerinnen und -eigentümer. Es zeigt, welche Punkte für einen nachhaltigen und gesetzeskonformen Bau und Betrieb dabei beachtet werden müssen.

Lage der Waldplätze

Das Amt für Raum und Wald empfiehlt dringend, für waldpädagogische Tätigkeiten bestehende öffentliche Waldinfrastrukturen der Gemeinden zu benutzen oder die Waldplätze im öffentlichen Wald einzurichten. So können viele kritische Punkte zu Unterhalt und Sicherheit einfacher gelöst werden. Falls geeignete Waldplätze im öffentlichen Wald nicht verfügbar oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu erreichen sind, kommen auch Standorte im Privatwald in Frage. Gegenseitige Rechte bzw. Pflichten der Bildungsinstitutionen und der Waldeigentümerinnen und -eigentümer sind gemeinsam festzuhalten. Die Standortwahl für den Waldplatz und das genutzte Waldgebiet sind in jedem Fall im Voraus mit dem zuständigen Revierförster abzusprechen. Dabei wird auch die lokale Gewichtung der Waldfunktionen berücksichtigt.

Klare Trägerschaft

Die Waldplätze sind durch eine klare Trägerschaft zu betreiben. Die Namen der verantwortlichen Personen müssen dem zuständigen Revierförster bekannt sein.

Koordination der Nutzungen

Pro Schuleinheit / Schulhaus / Institution wird nur ein Waldplatz bewilligt. Die Nutzung ist unter den Klassen zu koordinieren. Zudem darf die Nutzung nicht nur den Schulen vorbehalten sein, eine sorgsame Nutzung durch Dritte muss geduldet werden.

Einrichtung des Waldplatzes

Es wird nur eine minimale Infrastruktur zugelassen. Die folgenden Einrichtungen sind möglich:

- Waldsofa aus Naturmaterialien
- Überdachung (einfache Plane oder kleiner gedeckter Unterstand aus Naturmaterialien; empfohlen wird eine Plane, welche nur bei Regen aufgehängt wird)
- Abschliessbare Kiste für Material (max. 2 m²)
- Feuerstelle mit Lesesteinen, kein Mauerwerk
- Toilette: Erdloch ohne feste Wände und Sitzfläche



Die folgenden Einrichtungen werden nicht zugelassen:

- Abschliessbare Unterstände mit Wänden
- Bauten / Unterstände aus zugeführtem Baumaterial
- Materialwagen
- Tische / Bänke

Der Waldboden ist möglichst naturnah zu belassen, kleinflächig können geringe Mengen an Holzschnitzeln eingebracht werden. Eine Befestigung mit Kies ist nicht gestattet. Bäume und deren Wurzeln dürfen nicht verletzt werden, die Installationen dürfen nicht mit Nägeln oder Schrauben an den Bäumen angebracht werden.

Der Umgang mit der Infrastruktur an bereits bestehenden Waldplätzen muss im Einzelfall beurteilt werden.

Bewilligungsverfahren

Die Einrichtung eines Waldplatzes hat nicht nur Auswirkungen für die direkt betroffenen Waldeigentümerinnen und -eigentümer sondern auch für die Anstösser. Neue Waldplätze sind darum über ein Baubewilligungsverfahren zu bewilligen. Dabei wird ein frühzeitiger Miteinbezug des Revierförsters empfohlen. Die Abteilung Wald und Naturgefahren steht bei der Erarbeitung des Baugesuchs gerne beratend zur Verfügung.

Unterhalt und Sicherheit

Die Infrastruktur am Waldplatz muss fachgerecht unterhalten und der Waldplatz muss jederzeit sauber hinterlassen werden. Auch der Wald selber braucht Unterhalt: Der Zustand der Bäume am Waldplatz sollte regelmässig durch eine Fachperson begutachtet werden um gefährliche, wurfgefährdete Bäume frühzeitig zu erkennen und entfernen zu können. Es ist Sache der Trägerschaft des Waldplatzes für diese Kontrolle zu sorgen. Notwendige Holzereimassnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit am Waldplatz sind durch den Revierförster forstamtlich anzudeuten. Durch die Holzerei können erhebliche Kosten entstehen. Es wird empfohlen Durchführung und Finanzierung solcher Massnahmen frühzeitig mit den Waldeigentümerinnen und -eigentümern abzusprechen. Aber auch in gepflegten Wäldern verbleibt ein Restrisiko: Insbesondere bei Sturmereignissen und nach starkem Schneefall besteht die Gefahr von stürzenden Bäumen und herabfallenden Ästen. In solchen Situationen sollten die Waldplätze nicht benutzt werden.

Die Rolle der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer

Das Einverständnis der Waldeigentümerinnen und -eigentümer ist eine Grundvoraussetzung für die Einrichtung von Waldplätzen. Durch die Einrichtung einer Infrastruktur kann unter Umständen ein Werk gemäss Artikel 58 des Obligationenrechts entstehen. Bei Unfällen können für die Werk- bzw. Waldeigentümerinnen und -eigentümer dadurch unangenehme Haftungsfragen entstehen. Es ist daher zu empfehlen, dass die Trägerschaft des Waldplatzes und die Waldeigentümerinnen und -eigentümer ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten im Voraus schriftlich miteinander abmachen. Bei Bedarf kann die Abteilung Wald und Naturgefahren dafür eine Mustervereinbarung vermitteln.

Angebot für Bildungsinstitutionen: Exkursion mit der Revierförsterin/dem Revierförster

Der Forstdienst in Appenzell Ausserrhoden stehen den Spielgruppen, Kindergärten und Schulen auch gerne für Exkursionen zur Verfügung. Interessierte Lehrpersonen können direkt mit dem zuständigen Revierförster Kontakt aufnehmen. Die Kontaktdaten sind unter www.ar.ch/wald abrufbar.